

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V3HR5B8LUA6867

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 21 % an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF (nachfolgend „der Fonds“) investiert weltweit in Wohnimmobilienentwicklungen. Er berücksichtigt bei der Errichtung und der Verwaltung von Immobilien das ökologische Merkmal des Klimaschutzes durch Energieeffizienz, der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Verwendung nachhaltiger Energiequellen. Weitere Umsetzungsmaßnahmen zur Verfolgung dieses ökologischen Merkmals sind die Schaffung von E-Mobilitäts-Konzepten und eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Des Weiteren wird bei Bauprojekten dem ökologischen Merkmal der Rohstoffschonung durch eine ressourcenschonende Bauweise Rechnung getragen.

Schließlich berücksichtigt der Fonds auch das soziale Merkmal der Integration von wirtschaftlich schwachen Mietern und Familien durch die Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum und Kita-Plätzen.

Der Fonds hat aktuell keinen Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds zieht zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verschiedene verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Die Nachhaltigkeitsindikatoren können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um die Relevanz in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Nicht alle Nachhaltigkeitsindikatoren müssen kumulativ für eine Investition Anwendung finden.

Im Einzelfall können unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale von Relevanz sein.

Für in Deutschland belegene Immobilien gilt (dabei müssen nicht alle Nachhaltigkeitsindikatoren kumulativ für eine Investition Anwendung finden):

- (i) Mindestens KfW Standard 55 bzgl. des Primärenergieverbrauchs in kWh/m² bezogen auf alle Wohnungsneubauten.
- (ii) Bezug von 100% Ökostrom (zertifiziert nach EE01 Standard TÜV Süd oder vergleichbar) für den Allgemeinstrom aller Immobilien.
- (iii) Auswahl der Investitionsstandorte auf Basis nachhaltiger Mobilitätsanbindung wie fußläufige, d.h. bis durchschnittlich maximal zehn Minuten entfernte öffentliche Verkehrsmittel, Nahverbindungen, Sozialeinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten), Parks oder andere Naherholungsmöglichkeiten sowie öffentliche (Bildungs-)Einrichtungen.
- (iv) Vorrüstung von mindestens 50% der Stellplätze bei Neubau (Tiefgarage) für E-Ladeanschlüsse.
- (v) Errichtung von durchschnittlich einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit.
- (vi) Öffentlich geförderter oder preisgedämpfter Wohnraum in mindestens 5% der Wohneinheiten bezogen auf die Wohneinheiten des Gesamtportfolios.
- (vii) Einrichtung von Kindertagesstätten-/Kindergarten- oder Großtagespflegeplätze von mindestens 5% pro Wohneinheit bezogen auf die Wohneinheiten des Gesamtportfolios.

Alternativ zu den vorgenannten Nachhaltigkeitsindikatoren können auch die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt werden:

- (viii) Der Anlageberater wird für alle Entwicklungsprojekte des Fonds LEED-Zertifikate (Leadership in Energy and Environmental Design) einholen und die Zertifizierungskriterien während der gesamten Haltedauer der Immobilien aufrechterhalten oder verbessern. Im Rahmen des LEED-Zertifizierungsprozesses werden die Investitionen anhand der folgenden neun ESG-Kategorien bewertet: (I) Integrativer Prozess, (II) Standort und Transport,

(III) Nachhaltige Standorte, (IV) Wassereffizienz, (V) Energie und Atmosphäre, (VI) Materialien und Ressourcen, (VII) Umweltqualität in Innenräumen, (VIII) Innovation und (IX) Regionale Priorität. Insbesondere wird der Fonds im Rahmen seines erwarteten "LEED-Ratings" ("Leadership in Energy and Environmental Design") die folgenden spezifischen ESG-Kriterien auf der Ebene der Vermögenswerte umsetzen:

- a) Entwicklung einer maßgeschneiderten ESG-Strategie für jede Entwicklung während der Vorplanungsphase des Projekts unter Verwendung der US-amerikanischen LEED-Scorecard und des Bewertungssystems, wie sie vom U.S. Green Building Council ("USGBC") für Neubauprojekte definiert wurden, mit dem Ziel, mindestens 40 LEED-Punkte ("LEED-Zertifizierung") für jedes Immobilienobjekt zu erreichen.
- b) Umsetzung der ESG-Strategie während der Entwicklungs-/Bauphase und Erstellung einer detaillierten LEED-Dokumentation gemäß den USGBC-Richtlinien zur späteren Einreichung zum Zwecke der LEED-Zertifizierung.
- c) Bewertung und Zertifizierung des Entwicklungsprojekts nach Fertigstellung durch die unabhängigen LEED-Experten von GBCI, die dann in einem letzten Schritt der Immobilie LEED-Punkte und ein LEED-Zertifikat verleihen.

Weitere Details zum LEED-Rating sowie zu den anwendbaren Kriterien sind unter LEED Rating System | U.S. Green Building Council (www.usgbc.org) abrufbar.

Für nicht in Deutschland belegene Immobilien gilt verpflichtend der Nachhaltigkeitsindikator unter Bestimmung (viii).

Weitere Indikatoren werden je nach Bedarf und Relevanz hinzugefügt und nachverfolgt.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

(i) **Taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen**

Der Fonds strebt mit einem Teil seines Immobilienportfolios ökologisch nachhaltige Investitionen gem. Artikel 9 Bst. a der EU-Taxonomie an, welche einen wesentlichen positiven Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ leisten, indem die verpflichtenden technischen Bewertungskriterien für die Wirtschaftstätigkeiten „Neubau“ und „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ berücksichtigt werden.

(ii) **Sonstige nachhaltige Investitionen**

Der Fonds strebt mit einem weiteren Teil seines Immobilienportfolios einen Beitrag zum ökologischen Ziel des Klimaschutzes an, wobei die Umsetzung jedoch nicht durch die Einhaltung der unter (i) dargestellten Vorgaben der EU-Taxonomie erfolgt. Für diesen Teil des Portfolios wird der Fonds Investitionen in Projektentwicklungen und Immobilien tätigen, die sich nach Fertigstellung während der gesamten Haltedauer des Fonds mindestens 10% unterhalb der Emissions- und Energieverbrauchswerte

halten, die der sogenannte CRREM Global Pathway www.crrem.eu/tool/ für eine 2,0°C Erderwärmung für die jeweilige Immobilienart vorgibt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der AIFM prüft sowohl vor jeder Investition und regelmäßig während der Entwicklung und Bewirtschaftung der Immobilien, ob die nachhaltigen Investitionen zur Erreichung des Umweltziels „Klimaschutz“ andere ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do no significant harm“ oder „DNSH“).

Indikator	Schwellenwert
Verpflichtende Indikatoren	
Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Keine Investition in Immobilienobjekte/-projekte, die in Zusammenhang mit der Gewinnung, Lagerung, Transport oder Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen
Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Limitierung durch Einhaltung der Mindestenergiestandards der Immobilienobjekte/-projekte
Wahlindikatoren	
Intensität des Energieverbrauchs	Mindestens Effizienzhaus- Standard 55 bzgl. des Primärenergieverbrauchs
Treibhausgasemissionen	CO2- Äquivalente pro m ² mindestens auf gleich mit den 2,0°C Vorgaben des CRREM Pfad des entsprechenden Jahres.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der AIFM beurteilt für alle nachhaltigen Investitionen des Fonds, ob die Investition nachteilige Auswirkungen auf die verpflichtenden und relevanten freiwilligen Nachhaltigkeitsindikatoren für Immobilien gemäß Anhang 1 Tabelle 1 bis 3 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 aufweisen. Er hat hierzu indikatorbezogene Schwellenwerte definiert, die sowohl als Teil des Ankaufsprozesses als auch fortlaufend während der Entwicklungs- und Betriebsphase der Immobilien kontrolliert werden.

Folgende Indikatoren und Schwellenwerte werden geprüft:

Für den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie finden darüber hinaus die weiteren, für derartige Investitionen jeweils vorgegebenen DNSH-Kriterien der EU-Taxonomie in Bezug auf andere Umweltziele Anwendung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, werden für den Fonds und den AIFM beachtet.

Darüber hinaus hat sich die gesamte Empira Gruppe den „UN Principles of Responsible Investment“ unterworfen.

Der AIFM beurteilt die Einhaltung der Mindestschutzstandards in Bezug auf die direkten wesentlichen Vertragsparteien, namentlich Generalunternehmerverträge und Property Management Verträge im Rahmen der Due Diligence als Teil des Empira Investment Approval Prozesses. Die Einhaltung wird auch während der Haltedauer der Investition in Bezug auf die direkten wesentlichen Vertragsparteien überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds, berücksichtigt
 - für nachhaltige Investitionen in Immobilien im Rahmen des DNSH-Grundsatzes die oben dargestellten (**vgl. Wie wurden die Indikatoren für**

nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?)

Nachhaltigkeitsindikatoren und Schwellenwerte, sowie

- für Immobilieninvestitionen, die nicht zum Anteil der nachhaltigen Investitionen gehören, dieselben Indikatoren und Schwellenwerte.

Der Fonds wird über die Ergebnisse mindestens einmal jährlich im Zuge der Jahresberichterstattung des Fonds gem. Anforderungen der Offenlegungsverordnung den Investoren Bericht erstatten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik sieht vor, weltweit in Immobilien zu investieren, die insbesondere zum Zwecke der Bebauung bzw. der Durchführung von Verbesserungen, Aufbauten und Umwidmungen mit anschließender Bestandshaltung erworben, gehalten und nach Durchführung dieser Maßnahmen auch veräußert werden können.

Dies kann sowohl direkt als auch über Tochtergesellschaften, oder mittels Investition in geeignete Zielfonds erfolgen. Im Rahmen der Entwicklung und Bebauung von Grundstücken wird angestrebt für den Fonds langfristige Renditeobjekte zu schaffen und somit etwaige hohe Anschaffungsnebenkosten einzusparen.

Bei der Errichtung und bei der laufenden Verwaltung berücksichtigt der Fonds die oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale, wobei der thematische Schwerpunkt auf dem Klimaschutz liegt. Ein Teil des Immobilienportfolios muss darüber hinaus als nachhaltige Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung ausgestaltet sein, und zwingend dem Umweltziel des Klimaschutzes dienen. Dieses Ziel wird wiederum teilweise erreicht, indem der Fonds in Immobilien investiert, die den Vorgaben der EU-Taxonomie zur Verfolgung des Klimaschutzziels entsprechen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der AIFM wendet für die Auswahl der Immobilien-Investitionen zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale einen mehrschichtigen ESG-/Nachhaltigkeits-Screening Prozess als Teil des Empira Investment Approval Prozesses an.

Alle potenziellen Investitionen werden, basierend auf der zuvor dargestellten ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie, einer Beurteilung durch den AIFM unterzogen.

Zudem wendet der AIFM im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Investitionen als auch des Managements von bestehenden Investitionen, verbindlich die nachfolgenden Elemente an:

- Mindestens 90% der Gesamtinvestitionen des Fonds müssen aus Immobilien bestehen, die die Nachhaltigkeitsindikatoren einhalten, welche oben unter „**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**“ dargestellt sind.

Der AIFM prüft die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren erstmalig mit erfolgter Baugenehmigung bei Immobilien im Bau. Spätestens nach deren Fertigstellung müssen sie eingehalten werden. Die Einhaltung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren kann auch basierend auf qualifizierten Planwerten vor der Fertigstellung berücksichtigt werden (vgl. **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**)

- Mindestens 21% der Gesamtinvestitionen des Fonds müssen aus Immobilien bestehen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung gelten, dem Umweltziel des Klimaschutzes dienen und die Voraussetzungen erfüllen, die oben unter „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und unter „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ dargelegt sind. Sofern es sich bei den Immobilien um Neubauprojekte handelt, können sie bereits in dieser Phase in die Quote eingerechnet werden, solange und soweit sie die relevanten Anforderungen erfüllen. Die Beurteilung erfolgt dabei zunächst basierend auf der erlangten Baugenehmigung und in weiterer Folge nach Prüfung der Baufortschrittsberichte durch die Bauherrenvertretung und den AIFM.
- Mindestens 12% der Gesamtinvestitionen des Fonds müssen aus Immobilien bestehen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung gelten, dem Umweltziel des Klimaschutzes dienen und die entsprechenden Vorgaben der EU-Taxonomie an eine ökologisch nachhaltige Investition einhalten. Sofern es sich bei den Immobilien um Neubauprojekte handelt, können sie bereits in dieser Phase in die Quote eingerechnet werden, solange und soweit sie die Anforderungen der EU-Taxonomie an Neubauten oder Sanierungen erfüllen. Die Beurteilung erfolgt dabei zunächst basierend auf der erlangten Baugenehmigung und in weiterer Folge nach Prüfung der Baufortschrittsberichte durch die Bauherrenvertretung und den AIFM.

Die Gesamtinvestitionen beziehen sich auf das gesamte Fondsvermögen abzüglich Bankguthaben.

Soweit der Fonds Investitionen in Immobilien indirekt über Immobilien-Gesellschaften oder über Zielfonds tätigt, sind die vorgenannten Quoten auf durchgerechneter Basis zu ermitteln und zu prüfen.

Sämtliche dargestellten Mindestquoten gelten nicht während einer Anlaufphase von vier (4) Jahren nach der ersten Zeichnungsperiode des Fonds.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar – der Fonds hat keinen Mindestsatz zur Reduktion der in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der AIFM beurteilt die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die direkten wesentlichen Vertragsparteien (z.B. Käufer und Verkäufer, General-Unternehmer, Property Manager) im Rahmen der Due Diligence. Dabei werden neben der Einhaltung der Anforderungen an solide Managementstrukturen, Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards sowie Steuervorschriften beurteilt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds ergibt sich aus der oben dargestellten Anlagestrategie einschließlich deren verbindlicher Elemente zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, sowie zur teilweisen Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels Klimaschutz.

- Mindestens 90% der Gesamtinvestitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.
- Mindestens 21% der Gesamtinvestitionen des Fonds qualifizieren dabei unter „1A Nachhaltige Investitionen“
- Mindestens 12% der Gesamtinvestitionen des Fonds qualifizieren dabei als Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Investitionen.

Die Gesamtinvestitionen beziehen sich auf das gesamte Fondsvermögen abzüglich Bankguthaben

Die Vermögensallokation, vgl. nachfolgendes Schaubild, soll erstmals nach Abschluss einer Anlaufphase von vier (4) Jahren nach der ersten Zeichnungsperiode des Fonds erreicht sein.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

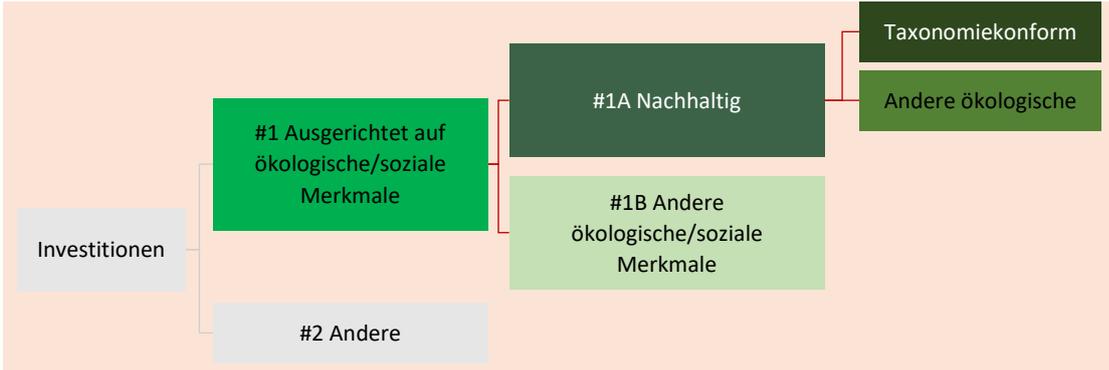
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

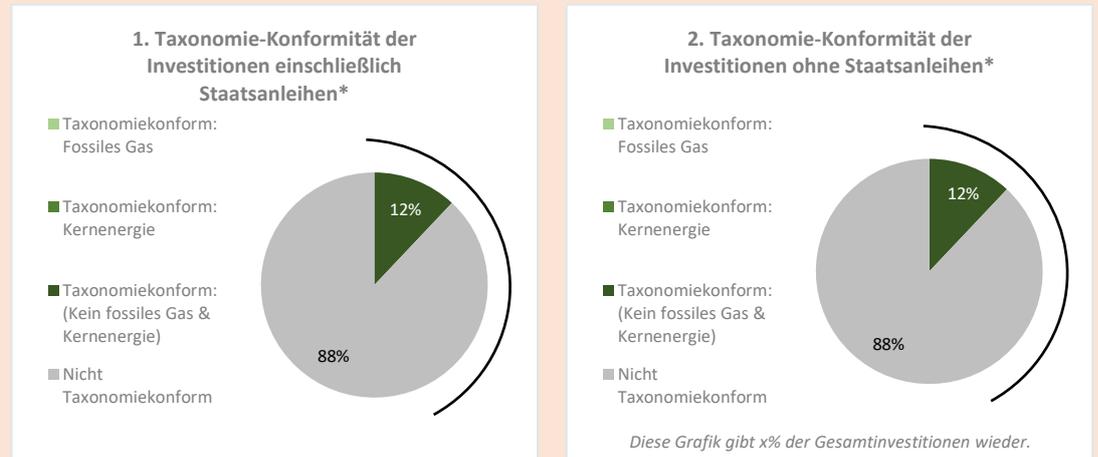
Der Fonds strebt nachhaltigen Investitionen mit direktem Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der EU-Taxonomie an:

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der EU-Taxonomie festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen wird derzeit nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch einen Dritten überprüft.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten an.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keinen expliziten Mindestanteil nachhaltiger Investitionen an, die zwar dem Umweltziel des Klimaschutzes dienen, aber nicht EU-Taxonomie konform sind.

Dabei hält der Fonds den Mindestanteil für „1A Nachhaltige Investitionen“ und „Taxonomie-konforme Investitionen“ (vgl. Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“) ein.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen an.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Investitionen handeln, welche die oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren (noch) nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

-
-
-
-



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.empira-invest.lu/de/sustainability-related-disclosures>